

«Schiefes» Urteil zur Hilflosenentschädigung

Verdict der Efta-Richter mit möglicher Ausstrahlung auf die Schweiz

Gemäss einem Urteil des Efta-Gerichtshofs verstösst das EWR-Mitglied Liechtenstein gegen geltendes Recht, weil es Hilflosenentschädigung nur an Personen mit Wohnsitz im Fürstentum leistet. Dieses Verdikt könnte auch für die Schweiz einschneidende Folgen haben.

rg. Dass der EU-Gerichtshof (EuGH) in sozialpolitischer Hinsicht schon manches, höflich ausgedrückt: diskutables Urteil gefällt hat, weiss man. Neu ist hingegen, dass sein Pendant, der für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zuständige und von Prof. Carl Baudenbacher (Universität St. Gallen) präsierte Gerichtshof der Europäischen Freihandelsassoziation (Efta) in Luxemburg, Mitte Dezember ebenfalls ein fragwürdiges Verdikt (Rs. E-5/06) erlassen hat. Dieses Urteil könnte auf die Schweiz ausstrahlen bzw. ähnlich wie im Steuerstreit zu etwelchen Spannungen im Verhältnis Schweiz - EU führen.

Liechtensteins Recht zu restriktiv

Worum ging es in Luxemburg? Die für das gute Funktionieren des EWR zuständige Efta-Überwachungsbehörde hatte Liechtenstein wegen angeblicher Verletzung seiner Pflichten aus dem EWR-Vertrag vor dem Efta-Gerichtshof verklagt – und recht bekommen. Das Fürstentum sieht in seiner Gesetzgebung nämlich vor, dass beitragsunabhängige Hilflosenentschädigungen nur an Antragsteller ausbezahlt werden, die in Liechtenstein Wohnsitz haben. So haben nur Rentempfänger Anspruch auf die liechtensteinische Hilflosenentschädigung, die hilflos im Sinne des Ergänzungsgesetzes des Fürstentums sind.

Nach Ansicht der Efta-Richter verletzen diese Bestimmungen die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 von 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; diese Verordnung ist Teil des EWR-Rechts. Das Efta-Richtergremium argumentiert nun, dass es sich bei der Hilflosenentschädigung um eine Geldleistung bei Krankheit im Sinne des anwendbaren EWR-Rechts handle. Und gemäss der Verordnung 1408/71 seien solche Leistungen eben exportierbar und dürften daher nicht von

dem Erfordernis eines Wohnsitzes im Leistungsstaat abhängig gemacht werden. Diese Optik der Richter überrascht. Dass die Hilflosenentschädigung unter den Begriff der Sozialversicherung fallen soll, wie der Efta-Gerichtshof meint, ist jedenfalls nur schwer nachvollziehbar. Sicher ist indessen, dass dadurch jene Efta-Länder bestraft werden, die wie Liechtenstein eher generöse Hilflosenentschädigungssysteme kennen.

Bern vor neuem Knatsch mit Brüssel?

Das Urteil des Efta-Gerichtshofs trifft nicht nur das Fürstentum, sondern könnte auch Ungemach für die Schweiz bedeuten. Das hängt damit zusammen, dass die eingangs erwähnte EWG-Verordnung auch Teil des Personenfreizügigkeitsabkommens Schweiz - EU von 1999 ist. Besonders delikant ist in diesem Zusammenhang, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht in einem Urteil vom Juli 2006 (BGE 132 V 423) die Exportierbarkeit von Hilflosenentschädigungen abgelehnt hat. Das Eidgenössische Versicherungsgericht begründete sein Urteil mit der Feststellung, die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens seien klar und soweit die nach Juni 1999 ergangene Rechtsprechung des EuGH damit nicht in Einklang stehe, sei diese für die Schweiz nicht bindend.

Spätestens seit dem von der EU-Kommission vom Zaun gerissenen Steuerstreit mit der Schweiz ist aber offensichtlich, dass von «Brüssel» die Unterscheidung zwischen Alt- und Neurechtsprechung in Frage gestellt wird. So könnte die EU mit Art. 16 des Personenfreizügigkeitsabkommens argumentieren, dessen erster Paragraph festhält, dass die Schweiz zur Erreichung der Ziele des Abkommens alle erforderlichen Massnahmen trifft, damit in ihren Beziehungen gleichwertige Rechte und Pflichten wie in den EU-Rechtsakten Anwendung finden. Und Druck in dieser Richtung könnte die Europäische Kommission allein schon deshalb ausüben, weil es um viel Geld geht: Würde die Schweiz die Exportierbarkeit von Hilflosenentschädigung in den EU-Raum teilweil akzeptieren, könnte dies nach Meinung von Experten den hiesigen Steuerzahler nicht zuletzt wegen der vielen Grenzgänger jährlich einen dreistelligen Millionenbetrag kosten.

-Reflexe- Seite 30